legen die wissenschaftlich begründeten Grundlinien und Zielsetzungen der Gesellschaftsentwicklung und -gestaltung fest. Sie büden damit auch den Schlüssel für die Erkenntnis des konkreten Inhalts der Schutzfunktion des sozialistischen Strafrechts insbesondere in folgender Hinsicht:

— Sie legen die Aufgaben für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in der gegebenen Etappe der Gesellschaftsentwicklung fest und machen damit auch die gesellschaftlichen Prozesse sichtbar, die mit den Mitteln des Strafrechts zu sichern und zu fördern sind. Diese real zu gestaltenden objektiven gesellschaftlichen Prozesse sind der Gegenstand der rechtlichen Einwirkung und damit der Ausgangspunkt und die Grundlage für die Bestimmung und Klärung der konkreten gesellschaftlichen Funktion der Strafrechtsnormen.

— Sie legen weiter die grundsätzlichen Aufgaben für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit fest und bestimmen damit die langfristigen Aufgaben, Schwerpunkte und Wege für die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und alle anderen, am Kampf gegen die Kriminalität beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Institutionen.

Die anwendungsbezogene Ermittlung des konkreten gesellschaftlichen Inhalts der Norm

Der Umfang der Auslegung kann sehr verschieden sein, je nachdem, von welchen Organen und zu welchem Zweck sie vorgenommen wird.

Die Auslegung kann darauf gerichtet sein, die Anwendungsprobleme einer Strafrechtsnorm oder einer Normengruppe *umfassend* zu klären, wie das z. B. in einer Reihe von Beschlüssen des Obersten Gerichts der DDR zur Anleitung der Rechtsprechung geschieht (vgl. 3.3.2.1.).

In der Regel dient die Auslegung jedoch der Klärung bestimmter gesetzlicher Detailfragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Beurteilung eines konkreten Sachverhalts im Einzelverfahren. Sie hat in diesen Fällen eine eng begrenzte Aufgabenstellung, nämlich einen einzelnen gesetzlichen Begriff in bezug auf einen bestimmten Sachverhalt zu interpretieren.

Im Wege der Auslegung war z.B. in einem Strafverfahren die Frage zu klären, ob die Beibringung von Alkohol oder Betäubungsmitteln mit dem Ziel, das Opfer zum Widerstand körperlich unfähig zu machen, unter den Begriff der Gewalt im Sinne des § 121 StGB fällt.<sup>29</sup>

Die Auslegung dient auch in den Fällen, wo sie im Einzelverfahren eine eng begrenzte Problematik anwendungsbezogen zu klären hat, dem Grundanliegen, den konkreten gesellschaftlichen Inhalt der betreffenden Norm zu ermitteln.

Die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes und der gesetzlichen Sanktion fixieren in ihrer Gesamtheit den konkreten gesellschaftlichen Inhalt der jeweiligen Strafrechtsnorm. Sie bilden eine untrennbare Einheit. Die einzelnen gesetzlichen

<sup>29</sup> Vgl. R. Biebl/I. Holtzbecher/R. Schröder, "Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten", Neue Justiz, 11/1972, S.323.